

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aktualisierung von Anhang II und Anhang IIIb Tabellen 1 und 2 in Bezug auf geltende Werte in Euro gemäß Artikel 10a der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, durch die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geänderte Fassung

(2016/C 101/01)

Anhang II der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge ⁽¹⁾ wird wie folgt aktualisiert:

„ANHANG II

HÖCHSTSÄTZE DER BENUTZUNGSGBÜHREN EINSCHLIESSLICH DER VERWALTUNGSKOSTEN GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 7 (IN EUR)

Jährlich

	höchstens 3 Achsen	mindestens 4 Achsen
EURO 0	1 478	2 478
EURO I	1 286	2 145
EURO II	1 119	1 866
EURO III	972	1 622
EURO IV und schadstoffärmer	884	1 475

Monatsgebühr und Wochengebühr

Die Höchstsätze der Monats- und Wochengebühren stehen im Verhältnis zu der Dauer der Benutzung der betreffenden Infrastruktur.

Täglich

Die Tagesgebühr beträgt bei allen Fahrzeugklassen einheitlich 13 EUR.“

Anhang IIIb der Richtlinie 1999/62/EG, geändert durch die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 ⁽²⁾, wird wie folgt aktualisiert:

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 1.

„ANHA III B

HÖCHSTBETRÄGE DER GEWOGENEN DURCHSCHNITTLICHEN GEBÜHR

Dieser Anhang enthält die Parameter für die Berechnung der Höchstbeträge der gewogenen durchschnittlichen Gebühr für externe Kosten.

1. Höchstbeträge der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung

Tabelle 1

Höchstbeträge für die Anlastung der Kosten der Luftverschmutzung

Eurocent/Fahrzeugkilometer	Vorstadtstraßen (einschließlich Autobahnen)	Fernstraßen (einschließlich Autobahnen)
EURO 0	17,8	13,4
EURO I	12,2	8,9
EURO II	10,1	7,9
EURO III	7,9	6,8
EURO IV	4,5	3,5
EURO V nach dem 31. Dezember 2013	0	0
	3,5	2,3
EURO VI nach dem 31. Dezember 2017	0	0
	2,3	1,2
Umweltfreundlicher als EURO VI	0	0

Die Werte in Tabelle 1 dürfen in Bergregionen mit einem Faktor von höchstens 2 multipliziert werden, soweit dies durch Straßensteigung bzw. -gefälle, geografische Höhe und/oder Temperaturinversionen gerechtfertigt ist.

2. Höchstbeträge der Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung

Tabelle 2

Höchstbeträge für die Anlastung der Kosten der Lärmbelastung

Eurocent/Fahrzeugkilometer	Tag	Nacht
Vorstadtstraßen (einschließlich Autobahnen)	1,22	2,23
Fernstraßen (einschließlich Autobahnen)	0,23	0,35

Die Werte in Tabelle 2 dürfen in Bergregionen mit einem Faktor von höchstens 2 multipliziert werden, soweit dies durch Straßensteigung bzw. -gefälle, Temperaturinversionen und/oder Amphitheatereffekt von Tälern gerechtfertigt ist.“
